



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

**Nur elektronisch**

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich  
Senatskanzlei)

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses

die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes

die Präsidentin des Rechnungshofes

die Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit

die Bezirksämter

die Sonderbehörden

die nichtrechtsfähigen Anstalten

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts

nachrichtlich

dem Hauptpersonalrat

der Hauptschwerbehindertenvertretung

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 21- P 6911-10/2021-1-10

Frau Rosenau

Tel. +49 30 9020 2059

Marleen.Rosenau@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

08.07.2021

**Rundschreiben SenFin IV Nr. 46/2021**

**über das Meldeverfahren nach § 2 der Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg  
und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen  
Verwaltung (AOgD AL)**

hier: Wiederholung des Auswahlverfahrens

Aus Anlass vermehrter Anfragen seitens der Dienstbehörden wurde durch die Laufbahnordnungsbehörde für den allgemeinen Verwaltungsdienst geprüft, inwiefern Wiederholungen des im Rahmen der Zulassung für den Praxisaufstieg nach § 17 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) vorgesehenen Auswahlverfahrens möglich sind.

Im Vordergrund stand hierbei die Fragestellung, ob der Wortlaut des § 2 Absatz 5 AOGD AL einer mehrfachen Wiederholung des schriftlichen Auswahlverfahrens entgegensteht.

Nach § 2 Absatz 5 der AOgD AL, welcher über § 39 des Laufbahngesetzes (LfbG) weiterhin gilt und sinngemäß auf die laufbahnrechtlichen Regelungen - hier LVO-AVD - anzuwenden ist, darf eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der den Anforderungen des § 3 Absatz 3 Satz 1 AOgD AL nicht entspricht und demnach nach den Ergebnissen des schriftlichen Auswahlverfahrens für den Praxisaufstieg nach § 17 LVO-AVD nicht geeignet ist, von der Dienststelle frühestens zwei Jahre nach dem ersten Auswahlverfahren für ein weiteres Auswahlverfahren vorgeschlagen werden.

Im Ergebnis dieser Prüfung - insbesondere vor dem Hintergrund der Zielrichtung, das Laufbahnrecht zu flexibilisieren sowie dessen Durchlässigkeit zu erhöhen und damit eine Personalentwicklung während der gesamten Dienstzeit zu ermöglichen - wird Folgendes mit der Bitte um Beachtung bei der zukünftigen Anwendung zur Kenntnis gegeben:

Der Wortlaut des § 2 Absatz 5 der AOgD AL gibt grundsätzlich keine Hinweise darauf, dass die dort gewählte Formulierung eine Beschränkung auf nur einen Wiederholungsversuch zwingend festlegt.

Die damalige Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der AOgD AL vom 01.06.2006 sah zwar eindeutig vor, dass in Fällen des Nichtbestehens nur eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden solle. Unter Berücksichtigung des § 39 LfbG, wonach die beim Inkrafttreten des Laufbahngesetzes bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bis zum Erlass neuer Bestimmungen weiter fortgelten, soweit sie nicht zu den Vorschriften des Laufbahngesetzes im Widerspruch stehen, kann die damalige Begründung des § 2 Abs. 5 AOgD AL allerdings nicht mehr zur Auslegung des Wortlauts herangezogen werden. Zum damaligen Zeitpunkt und damit vor der umfassenden Reform durch die Dienstrechtsänderungsgesetze wurde bezüglich der Durchlässigkeit der einzelnen Laufbahnsegmente ein deutlich strengeres Regelungssystem zugrunde gelegt, welches zu den Vorschriften des heute geltenden Laufbahngesetzes im Widerspruch steht.

Beamtinnen und Beamte, für die eine Teilnahme am Praxisaufstieg nach § 17 LVO-AVD vorgesehen ist, können demnach auch nach zweimaligem Nichtbestehen des schriftlichen Auswahlverfahrens von ihrer Dienstbehörde für weitere Verfahren vorgeschlagen werden. Im Gleichklang zum zentralen Auswahlverfahren nach § 16, § 24 und § 25 LVO-AVD ist die Anzahl der Versuche nicht beschränkt. Gleiches gilt für das schriftliche Auswahlverfahren im Rahmen der Erweiterung der Laufbahnbefähigung nach § 19 LVO-AVD.

Da der Wortlaut des § 5 Absatz 2 AOGD AL in Bezug auf die Zeit zwischen den jeweiligen Wiederholungen jedoch eindeutig ist, gilt weiterhin, dass eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der den Anforderungen des § 3 Absatz 3 Satz 1 AOGD AL nicht entspricht, frühestens nach zwei Jahren für ein weiteres Auswahlverfahren vorgeschlagen werden darf.

Im Auftrag

Winter

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke